

Kapitalgesellschaftsrecht

Gründung der AG

Unterschiede zur GmbH

Unterschiede zur GmbH

- Regelungsdichte: > 400 §§ AktG/ 84 §§ GmbHG
- Grds. zwingendes Recht: § 23 V
 - Vorbeugende Steuerung durch Satzungsgestaltung nur eingeschränkt möglich
 - Einstimmige Beschlüsse und Vollversammlungen seltener
 - AO Hauptversammlung aufwendig und teuer
- Corporate Governance:
 - Aufsichtsrat zwingend als drittes Organ zwischen Vorstand und HV
 - Verbriefung der Mitgliedschaft in (handelbaren) Aktien
- Corporate Finance:
 - Strengere Kapitalerhaltung, §§ 57, 58
 - Bindung des gesamten Kapitals (einschließlich der Rücklagen)
 - Ausschüttung nur des Jahresgewinns (§ 57 III)
 - Durch EU-Kapitalrichtlinie vorgegeben
- Verschränkung mit dem Kapitalmarktrecht
 - Prospekt- und Publizitätspflichten in der börsennotierten AG

Zusatzanforderungen bei der Gründung

- Mehr Mindestinhalt, vgl. § 23 AktG ggü. § 3 GmbHG
 - Insbesondere zu den Aktien -> siehe nachfolgende Folien
 - Weiter zu Sondervorteilen und Gründungsaufwand (§ 26) -> Alte Eisenbahn-Fälle
 - Sacheinlagen, Sachübernahmen, verdeckte Sacheinlagen, § 27 -> ähnl. 19 GmbHG
- Gründungsorgane, § 30
 - Erster AR (und WP)
 - Erster AR bestellt ersten Vorstand
 - Amt endet mit der ersten HV!
- Gründungsbericht, § 32
 - Grundlage für Prüfungen des HR
 - Auch bei einfacher Bargründung
- Gründungsprüfung
 - Durch AR und Vorstand
 - Zusätzlich durch WP (§ 33 II), wenn
 - AR oder Vorstand = Gründer
 - Sacheinlage
 - Also praktisch immer
 - Aber Erleichterung nach § 33a

Angaben zu den Aktien

- **Betrifft:**
 - Namens- oder Inhaberaktien? § 10 I
 - Nennbetrag oder Stück? -> § 8
 - Stämme oder Vorzüge? -> § 12
 - Verbriefung ja oder nein? -> § 10 V
- **Im einzelnen:**

Aktien

- Mitgliedschaft regelmäßig in Aktien verbrieft
- Verbriefung kann ausgeschlossen werden, § 10 V
 - Deklaratorische Wertpapiere
 - Inhaberaktien (= Inhaberpapiere) oder Namensaktien (= Orderpapiere), § 10 I, §§ 67, 68 AktG
 - Neuregelung durch Novelle 2016:
 - Namensaktie zukünftig die Regel
 - Inhaberaktien nur noch bei der börsennotierten oder sammelverwahrten AG zugelassen
 - Regelungszweck: Geldwäschebekämpfung
 - Veräußerung über die Börse hinterlässt Spuren

Übertragung

- Übertragung von Hand zu Hand durch:
 - Einigung und Übergabe (Inhaberaktien)
 - Indossament (Namensaktien)
 - Jeweils auch Abtretung der Mitgliedschaft mit Folge § 952 möglich
 - Dann aber kein gutgl. Erwerb!
- Übertragung im Börsenverkehr
 - Ausschluss der Einzelverbriefung
 - Übertragung nur noch im Depotverkehr möglich
 - Globalurkunde hinterlegt bei Sammelverwahrer
 - idR Clearstream S.A. (Tochter der Börse AG)
 - Miteigentum am Sammelbestand, § 5 DepotG
 - Erwerb und Verlust durch Absendung des Stückeverzeichnis, § 18 DepotG
 - Mit Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs
- Möglichkeit des automatischen Aktionärsregisters für Namensaktien, § 67 IV

Aktiengattungen

- Unterscheidung Nennbetrag/Stück, § 8
 - Nennbetragsaktien nennen einen betragsmäßigen Anteil am Grundkapital
 - zB 100.000 Aktien zu 1 €
 - Stückaktien verbriefen eine entsprechende Quote
 - Der Aktionär ist mit 1/100.000 am Kapital beteiligt
 - Ermöglicht „krumme“ Beträge -> Euro-Umstellung
- Nennbetrag wichtig für:
 - Verbot der Unterpari- Emission, § 9
 - Ausgabebetrag neuer Aktien darf Nennbetrag bzw. rechnerischen Betrag nicht unterschreiten
 - Grund: Kapitalaufbringung
 - Summe aller Nennbeträge/rechnerischen Beträge = Grundkapital
 - Muss vollständig aufgebracht sein, siehe GmbH

Problem: Kapitalerhöhung in der Unterbilanz

- AG hat Grundkap. von 500 T€
- 450 T€ durch Verlust verwirtschaftet
- Kap. Erh. um 500 T€ geplant
 - Lage vorher: 50 T Aktiva, 500 T EK
 - Lage nachher: 550 T Aktiva, 1000 T EK
 - Rechnerischer Wert der neuen Anteile nur 55 ct
 - Dürfen aber nicht unter 1 € verkauft werden
 - Verkaufshindernis
 - Zudem:
 - Ausschüttungsverbot bis zum Erreichen von 1000 T -> nicht dividendenfähig
 - Begünstigung der Altaktionäre: Verhältnis 50/50, obwohl Anteile der Altaktionäre entwertet.

Lösung

- Lösung: **Kapitalschnitt**
 - Kombination von vereinfachter Kapitalherabsetzung (§ 237) mit Erhöhung
 - Kapitalherabsetzung ohne Sperrjahr und Gläubigeraufruf möglich, wenn sofort Erhöhung nachfolgt
 - Kapital wird zuerst auf 50 T€ herabgesetzt, mit entspr. Zusammenlegung der alten Aktien (10:1)
 - Dann Erhöhung um 500 T€
 - Neues Kapital 550 T€, Aktiva 550 T€
 - Keine Unterpari-Situation
 - Sofort Dividendenfähig
 - Altaktionäre halten nur noch 10% am Kapital

Vorzugsrechte

- Möglich ist die Begebung von Vorzugsaktien, §§ 12, 139 ff.
 - Bis zur Hälfte des Grundkapitals
 - Kein Stimmrecht, aber erhöhter Gewinnanteil
 - Novelle 2016: Auch vorrangiger Gewinnanteil zulässig
 - Auch ansonsten mehr Flexibilität bei der Ausgestaltung
- Ansonsten Grundsatz der Gleichberechtigung der Aktionäre (§ 53a)
 - Mehrstimmrechte seit 2005 abgeschafft (§ 12 nF);
 - Höchststimmrechte nur noch bei der nicht börsennotierten AG, § 134 I
 - Keine „goldenen Aktien“ im deutschen Recht
 - Teilausnahme: VW aufgrund VW-Gesetz
- Innovative Gestaltungen?
 - De lege lata keine Spartenaktien (tracking stocks) oder zeitliche befristete Mitgliedschaften (redeemable shares)
 - Liberalisierung bei der Vorzugsaktie (s.o.) hat seit 2010 gedauert
 - Nachteil des zwingenden Aktienrechts
 - Gesetzgeber und Praxis laufen der Entwicklung an den Märkten hinterher

Sonderregeln zur Kapitalaufbringung

- Einzahlung nur auf Konto der Gesellschaft (§ 54 III)
 - Barzahlung ist ausgeschlossen
 - Mit Bankbestätigung, § 37 I 3 (haftungsbewehrt!)
- Sacheinlagen müssen nicht sofort geleistet werden (§ 36a II)
 - Insoweit *liberaler* als GmbH
- In der Regel Sachgründungsprüfung durch WP erforderlich
- Angaben zu Sondervorteilen und Gründungsaufwand erforderlich
- Behandlung des *Agio* (Aufgeld)
 - Mehrbetrag bei der Aktienaussgabe jenseits des Nennwerts
 - Vgl. § 272 II Nr. 1 HGB, § 9 II AktG
 - Unterliegt der Wertdeckungspflicht, wenn mitgliedschaftliche Nebenpflicht (BGH 06.12.2011, II ZR 149/10).
 - Schuldrechtliche Ausgestaltung nicht unzulässig, aber Abgrenzung?
- Anmeldung und Prüfung (§§ 36, 37) wie GmbH
 - Insbesondere freie Verfügung

Hin- und Herzahlen bei der AG

Verdeckte Sacheinlage bei der AG

- Regeln in § 19 III und IV GmbHG wurden 2009 wortgleich ins AktG übernommen
 - Verdeckte Sacheinlage: § 27 III
 - Hin- und Herzahlen: § 27 IV
- Aber Problem: Normendichte und EU-Regulierung in der AG!
- Verdeckte Sacheinlage kollidiert mit § 52 AktG = Art. 13 KapRL
 - Erwerb von Vermögensgegenständen von Aktionären innerhalb von 2 Jahren nach Gründung bedarf HV-Beschluss, Eintragung HR und WP-Prüfung (Nachgründung)
 - Davon darf das deutsche Recht nicht abweichen
 - Daher § 27 III innerhalb der ersten 2 Jahre verdrängt, gilt nur für spätere Kapitalerhöhung
- Hin- und Herzahlen kollidiert mit § 71a (= Art. 25 KapRL)
 - Unzulässige Finanzierungshilfe, nichtig
 - Aber str.: Geltung der Norm für den originären Erwerb